

# Kundmachung

## Wassergebührenordnung

Aktenzahl: A-2025-1044-00185

Amtstafel

Ausgehängt am 17.10.2025

Aushang bis 03.11.2025

Abgenommen am 05.11.2025 *lwl*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon hat in der 5. Sitzung, TOP 14, am **15. Oktober 2025** gemäß § 6 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl. Nr. 42/1971, i.d.F. 68/2025, die nachstehende **Verordnung beschlossen**.

### Präambel

Der vorliegende Verordnungstext regelt die Gebühren und Kosten hinsichtlich **Nutzung** der **Trinkwasserversorgungsanlage** der Marktgemeinde Wildon.

Die Kostentragung der Herstellung des Zugangs zur Trinkwasserversorgungsanlage (**Anschlusskosten Trinkwasserversorgung**) werden mit dem jeweiligen Anschlusswerber auf privatrechtlicher Basis (Anschlusskostenvertrag) geregelt und ist hierfür im Einzelfall eine vertragliche Regelung zu treffen.

### § 1 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als **Ablesezeitpunkt** wird der **30.06. jeden Jahres** festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen.

Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels **Selbstablesung** ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

### § 2 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine **jährliche Wasserzählergebühr** wie folgt erhoben (§ 5 Abs. 2 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971):

Wasserzähler	Zählergebühr
3 m <sup>3</sup>	16,50 €
4 m <sup>3</sup>	18,50 €
5 m <sup>3</sup>	21,50 €
7 m <sup>3</sup>	24,00 €
10 m <sup>3</sup>	27,00 €
16 m <sup>3</sup>	32,00 €

20 m <sup>3</sup>	34,00 €
50 m <sup>3</sup>	129,00 €
80 m <sup>3</sup>	149,00 €
100 m <sup>3</sup>	210,00 €

### § 3 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht **ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt**, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

### § 4 Bereitstellungsgebühr je angeschlossener Nutzungseinheit

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine **Bereitstellungsgebühr pro angeschlossener Nutzungseinheit** festgesetzt und beträgt **30,54 € pro Jahr**.
- (2) Unter **Nutzungseinheiten** sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lager, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen.
- (3) Für **Wohnhäuser** mit mehr als 2 Wohneinheiten/Nutzungseinheiten wird die o.g. Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit vorgeschrieben. Selbiges gilt für **Ferienwohnungen** und dergleichen.

### § 5 Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht **ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt**, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen (baulich getrennt) wird.

### § 6 Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der **Wasserverbrauch** wird durch **geeichte Wasserzähler** zum **Ablesetermin 30. Juni** ermittelt.
- (2) Er ist zu **schätzen**, wenn
  1. der **Zutritt** zum Wasserzähler oder dessen Ablesung **nicht ermöglicht** wird, oder
  2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) **nicht fristgerecht abgelesen** wird.
- (3) Bei der **erstmaligen Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr** wird der Verbrauch aufgrund der gemeldeten Personen geschätzt, und zwar 3 m<sup>3</sup> pro Person und Monat. Sind keine Meldungen vorhanden, werden 50 m<sup>3</sup> in Anrechnung gebracht.

## § 7 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§5 Abs. 2 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz).

- (1) Die jährliche **Wasserbezugsgebühr** wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der **Gebührensatz** beträgt je **Kubikmeter 2,24 €**.
- (3) Für **Bauwasserzähler** wird im Zuge der Errichtung eines Vollanschlusses, pauschal ein Betrag in Höhe von **150,00 € pro Nutzungseinheit** zur Verrechnung gebracht.

## § 8 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels **Jahresabrechnung am 15. August** jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige **Abgabenteilzahlungen**, jeweils zum **15. Februar, 15. Mai und 15. November fällig**.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerksbesitzer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Baulichkeit, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer haftet jedoch solidarisch. Der **Liegenschaftseigentümer** oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung **schuldet** die Gebühr **über den gesamten Abrechnungszeitraum**.
- (4) Jahresabrechnungen/Zwischenabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

## § 9 Veränderungen

- (1) Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung derartige Änderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr oder nur mehr teilweise zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach deren Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Werden der Gemeinde solche Veränderungen bekannt, teilt auch diese die Veränderungen an den Abgabepflichtigen mit.
- (2) Bei Auftreten derartiger Veränderungen, welche eine Änderung der tatsächlich richtigen Gebührenhöhe zur Folge haben, ist die Gemeinde berechtigt diese berichtigte und dann korrekte Gebührenhöhe mittels neuem Abgabenbescheides bzw. Zahlungsaufforderung vorzuschreiben.

## § 10 Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist **wertgesichert** und wird gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, mit Wirkung vom 01. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (**VPI 2020**) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.


## § 11 Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer (USt) zugerechnet.

## § 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung vom 15.11.2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Christoph Grassmugg

	Unterzeichner	Marktgemeinde Wildon
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-17T12:05:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1947946670
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	